

santen Zweig des Gewerbes sowohl — als für die Staats-Einnahme ist. —

Das Vorstehende wird keinen Zweifel über die Wahrheit der geäußerten Meinung übrig lassen, daß einem jeden Einwohner oder Fabrikanten von geistigen Flüssigkeiten — in Ländern wo Tranksteuern eingeführt oder überhaupt denkbar sind — anzurathen ist — sich wohl vorzusehen, ehe er seine Brennerei einstellt, und neue, kostspielige Apparate anschafft; indem eine baldige neue Steuer-Verordnung diesen Apparat ergreifen, und ihn in großen Schaden bringen kann: gerade so, wie gegenwärtig in vielen Ländern — wo bis lang keine oder nur geringe Grundsteuer bestanden, bei den neuen Katastern niemand übler daran ist, als der, welcher große Meliorationen, Abwässerungen, Stallfütterung, Wechselwirthschaft, künstliche Wiesen u. s. w. gemacht und angelegt hat: er möge es aus eignen Mitteln oder mit angeliehenem Gelde gethan haben: er hat oft gar keinen reinen Gewinn, oft nicht einmahl gewöhnliche Zinsen von seiner Auslage: dennoch muß er nach dem Bruttoertrage des Status quo steuern, während sein träger Nachbar vielleicht nur zu $\frac{1}{4}$, im Verhältniß besteuert wird, und freie Hand behält, nach geschlossenem Kataster zu melioriren so viel er will! Also caute et prudenter! ¹³⁰).

¹³⁰) Den brieflich geäußerten Wünschen des Hrn. Verfassers werden wir, so viel es in unserer Möglichkeit liegt, zu entsprechen suchen. Mit dem Danke für die interessanten Abhandlungen vereinigen wir den Wunsch, uns noch öfter und eben so freimüthig zu begegnen, denn bei uns Baiern findet die Wahrheit immer gute Aufnahme, wenn sie gleich ohne Hülle erscheint. D.